Allgemeine Geschäftsbedingungen SWL Events

der SWL-Konzept GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen der SWL-Konzept GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG ausdrücklich anerkannt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge gegenüber „Unternehmern“ im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Angebote der SWL-Konzept GmbH & Co. KG sind freibleibend. Verträge zwischen der SWL-Konzept GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der SWL-Konzept GmbH & Co. KG zustande.

(2) Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der SWL-Konzept GmbH & Co. KG.

(3) Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen. Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über derartige Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Auftragsdurchführung, Termine

(1) Etwaig angefragte Leistungszeiten und Termine sind nur verbindlich, wenn sie von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat und sonstige Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

(2) Vereinbarte Termine bzw. Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Die Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich - unbeschadet der Rechte der SWL-Konzept GmbH & Co. KG aus Annahmeverzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber der SWL-Konzept GmbH & Co. KG in Verzug ist.

(3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der SWL-Konzept GmbH & Co. KG liegende und von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden die SWL-Konzept GmbH & Co. KG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

SWL-Konzept GmbH & Co. KG
Ickhorster Weg 5b
30900 Wedemark

Telefon 05130 92 82 62 - 0
Telefax 05130 92 82 62 - 1
info@swl-events.de
www.swl-events.de

Commerzbank Hannover
DE49 250400660333906600
BIC COBADEFFXXX

Handelsregister HRA203120
Amtsgericht Hannover
Steuer-Nr.: 16/204/15620

(4) Es steht im Ermessen der SWL-Konzept GmbH & Co. KG, für die Ausführung der vereinbarten Leistungen geeignete Dritte hinzuzuziehen.

§ 4 Preise

(1) Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der SWL-Konzept GmbH & Co. KG. Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen.

(3) Im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungshilfen von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der SWL-Konzept GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlung

(1) Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus ist die SWL-Konzept GmbH & Co. KG berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:

- 40% der vereinbarten Vergütung bei Auftragsbestätigung;

- 40% der vereinbarten Vergütung bis 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag;

- Rest der vereinbarten Vergütung nach Erhalt der vollständigen Abrechnung.

(2) Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

§ 6 Stornierung, Rücktritt

(1) Storniert der Auftraggeber einen bereits abgeschlossenen Vertrag, so ist die SWL-Konzept GmbH & Co. KG - vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen - berechtigt, nachweislich entstandene Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für die Anmietung/Beschaffung der Location sowie des Equipments, Kosten für Transport- und Werbemittel (z.B. Flyer), Kosten für bereits erstellte Konzepte, projektbezogene Gebühren- und Verwaltungskosten.

SWL-Konzept GmbH & Co. KG
Ickhorster Weg 5b
30900 Wedemark

Telefon 05130 92 82 62 - 0
Telefax 05130 92 82 62 - 1
info@swl-events.de
www.swl-events.de

Commerzbank Hannover
DE49 250400660333906600
BIC COBADEFFXXX

Handelsregister HRA203120
Amtsgericht Hannover
Steuer-Nr.: 16/204/15620

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber bei Stornierung folgende Zahlungen an die SWL-Konzept GmbH & Co. KG zu leisten:

- bei Stornierung bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: 10% der Nettoauftragssumme
- bei Stornierung bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 30% der Nettoauftragssumme
- bei Stornierung bis 15 Tage vor Leistungsbeginn: 40% der Nettoauftragssumme
- bei Stornierung bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 50% der Nettoauftragssumme
- bei Stornierung nach dem 7. Tag vor Leistungsbeginn: 60% der Nettoauftragssumme
- oder bei Nichtantritt 100% der Nettoauftragssumme

(3) Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem die SWL-Konzept GmbH & Co. KG ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.

(4) Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Stornierungserklärung bei der SWL-Konzept GmbH & Co. KG.

(5) Die Stornozahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Anwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die SWL-Konzept GmbH & Co. KG bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen der SWL-Konzept GmbH & Co. KG zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast.

(6) Für jeden Fall der Stornierung des Auftrags durch die SWL-Konzept GmbH & Co. KG wird die Haftung der SWL-Konzept GmbH & Co. KG gegenüber dem Auftraggeber auf einen Betrag in Höhe von 10% der vereinbarten Nettoauftragssumme begrenzt.

(7) Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die SWL-Konzept GmbH & Co. KG als auch der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. De SWL-Konzept GmbH & Co. KG kann in diesem Fall für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 7 Haftung

(1) Vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2 haftet die SWL-Konzept GmbH & Co. KG auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

(a) Die Haftung der SWL-Konzept GmbH & Co. KG für Schäden, die von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt;

(b) Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG haftet der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (Kardinalpflichten). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf;

(c) Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

SWL-Konzept GmbH & Co. KG
Ickhorster Weg 5b
30900 Wedemark

Telefon 05130 92 82 62 - 0
Telefax 05130 92 82 62 - 1
info@swl-events.de
www.swl-events.de

Commerzbank Hannover
DE49 250400660333906600
BIC COBADEFFXXX

Handelsregister HRA203120
Amtsgericht Hannover
Steuer-Nr.: 16/204/15620

(2) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(4) Bei einem Leistungsangebot der SWL-Konzept GmbH & Co. KG mit erhöhtem Risiko kann die SWL-Konzept GmbH & Co. KG die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls diese Risiken absicherbar sind. Die Versicherungsprämien für die höhere Versicherung werden in diesem Fall der SWL-Konzept GmbH & Co. KG als Auslagen erstattet. Im Übrigen verbleibt es bei den obigen Haftungsregelungen.

§ 8 Vermittlungsleistung

(1) Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt sind.

(2) Soweit die SWL-Konzept GmbH & Co. KG als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, die von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags mit der SWL-Konzept GmbH & Co. KG beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die SWL-Konzept GmbH & Co. KG so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG vermittelt worden. Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision - pro Verstoß des Auftraggebers -, die der Auftraggeber für das konkrete Vermittlungsgeschäft an die SWL-Konzept GmbH & Co. KG gezahlt hätte.

(3) Ist SWL-Konzept GmbH & Co. KG im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vermittelnd tätig, so hat der Auftraggeber Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o.Ä. direkt zu tragen.

§ 9 Mitwirkungspflichten und Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der SWL-Konzept GmbH & Co. KG alle die für die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen fristgerecht und kostenlos zu liefern.

(2) Der Auftraggeber haftet dafür, dass die von ihm gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Vorlagen, wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen, frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vereinbarte Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

(3) Wird die Agentur von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die SWL-Konzept GmbH & Co. KG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die der SWL-Konzept GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

SWL-Konzept GmbH & Co. KG
Ickhorster Weg 5b
30900 Wedemark

Telefon 05130 92 82 62 - 0
Telefax 05130 92 82 62 - 1
info@swl-events.de
www.swl-events.de

Commerzbank Hannover
DE49 250400660333906600
BIC COBADEFFXXX

Handelsregister HRA203120
Amtsgericht Hannover
Steuer-Nr.: 16/204/15620

(4) Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt die SWL-Konzept GmbH & Co. KG von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

(5) Soweit die SWL-Konzept GmbH & Co. KG Gegenstände jeglicher Art an den Auftraggeber vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Für Ersatzansprüche der SWL-Konzept GmbH & Co. KG ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen.

Die SWL-Konzept GmbH & Co. KG kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken den Abschluss einer Versicherung verlangen.

§ 10 Konkurrenzschutz

Die von der SWL-Konzept GmbH & Co. KG eingesetzten Personen dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber, weder aushilfsweise, noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.500,00 € pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere, insbesondere notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Es gilt das für Rechtsbeziehungen unter Inländern maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Hannover. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. An die Stelle einer Regelungslücke soll eine Bestimmung treten, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

Stand: 01.04.2015

SWL-Konzept GmbH & Co. KG
Ickhorster Weg 5b
30900 Wedemark

Telefon 05130 92 82 62 - 0
Telefax 05130 92 82 62 - 1
info@swl-events.de
www.swl-events.de

Commerzbank Hannover
DE49 250400660333906600
BIC COBADEFFXXX

Handelsregister HRA203120
Amtsgericht Hannover
Steuer-Nr.: 16/204/15620